

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Kasten 563 6672 563 8035 dirk.kasten@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.11.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/0883/22/2-A öffentlich
Sitzung am Gremium Beschlussqualität 08.12.2022 Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen Entgegennahme o. B.		
Baugenehmigungsverfahren - Antwort auf die ergänzenden Fragen der CDU-Fraktion		

Grund der Vorlage

Anfrage der CDU-Fraktion vom 19.10.22 zur Drucksache VO/0833/22/1-A
 (veraltete Drucksachennummer VO/1070/22)

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Minas

Begründung

Mit der Drucksache VO/1233/22 hat die CDU-Fraktion ergänzende Fragen zu der Antwort der Verwaltung (Drucksache VO/0833/22/1-A (veraltet VO/1070/22)) gestellt. Hierauf kann das R 105.2 in ihrer Funktion als Untere Bauaufsichtsbehörde wie folgt antworten:

Ergänzende Frage 1.

„Antwort zu Frage 1: Die Verwaltung weist in Ihrer Antwort auf die Zahl der „Alt“-Vorgänge hin, welche zum Teil Bearbeitungszeiten deutlich über einem Jahr aufweisen und die Bearbeitungszeiten im Durchschnitt nach oben setzen. Wie viele „Alt“-Vorgänge liegen der Verwaltung derzeit vor? Wir bitten um eine detaillierte Aufstellung der Gründe für die langen Bearbeitungszeiten.“

Antwort zur ergänzenden Frage 1.

Eine Legaldefinition für Altfälle gibt es nicht, so dass zum weiteren Verständnis die Untere Bauaufsicht der Stadt Wuppertal offene Vorgänge mit Bearbeitungszeiten von über einem Jahr als Altfälle bezeichnet. Zum Stichtag 01.10.2022 lagen 1427 Altfälle (Bauvoranfragen, Baugenehmigungen, ordnungsbehördliche Verfahren) vor.

Die Gründe für die lange Verfahrensdauer sind vielschichtig, allerdings lassen sich folgende wesentliche Aspekte für längere Bearbeitungszeiten erkennen:

- a) Ausbleibende Mitarbeit des Antragstellenden. Oftmals müssen im Rahmen der materiellen Bauantragsprüfung Nachforderungen gestellt oder Umlanungen angeraten werden. Gerade zusätzlich erforderliche Gutachten (Schall-, Verkehr-, Einzelhandel-, Altlastengutachten, etc.) benötigen Zeit zur Erstellung. Auch erfolgen im Verlauf des Baugenehmigungsverfahrens, selbst bei relativ einfachen Vorhaben, sehr häufig Umlanungen durch den Antragstellenden selbst, so dass der Prüfprozess in wesentliche Punkten neu beginnen muss. Eine ausbleibende Zuarbeit des Antragstellenden kann aktuell nicht immer sofort nachgehalten werden, so dass die Vorgänge nicht zeitnah zum formellen Abschluss gebracht werden können (siehe auch b).
- b) Überlastung der Mitarbeiter*innen. Trotz des Versuchs des Gesetzgebers, den Prüfprozess für Baugenehmigungsverfahren zu vereinfachen, bleibt dieser Prozess ausgesprochen komplex. Es dauert letztendlich Jahre, bis neue Mitarbeiter*innen sich das erforderliche Wissen angeeignet haben und dieses rechtssicher beherrschen. Durch die Fluktuation in der Abteilung ist somit ständig eine Wissensvermittlung erforderlich, und nicht jede*r Mitarbeiter*in kann fachlich jeden Fall bearbeiten. Die immer noch laufende Organisationsuntersuchung hat bereits zu Änderungen (Ablauforganisation, Zuständigkeiten und Schaffung neuer Strukturen wie z.B. Vorprüfstelle) geführt. Die Untersuchung ist jedoch noch nicht abgeschlossen und wird nun weiter verfeinert. Ein Hauptaugenmerk liegt auf der Analyse der Stellenbesetzung und ob die richtigen Mitarbeiter*innen an den richtigen Stellen mit der richtigen Ausbildung und in der richtigen Anzahl sitzen.
- c) Die Bauaufsicht ist nicht nur für Baugenehmigungen zuständig! Es muss hier klargestellt werden, dass die Untere Bauaufsichtsbehörde als Sonderordnungsbehörde im Kern der Gefahrenabwehr dient. Somit stellt das Verfolgen von bauordnungsrechtlichen Verstößen (Schutz von Leib und Leben) im eigentlichen Sinne die Kernaufgabe der Bauaufsichtsbehörde dar. Die Deregulierung innerhalb der Landesbauordnung NRW 2018, mit der zahlreiche Bauvorhaben

verfahrensfrei gestellt wurden (keine Baugenehmigung erforderlich), führt zudem dazu, dass immer mehr ordnungsbehördliche Verfahren erforderlich werden. Nur weil ein Bauvorhaben verfahrensfrei ist (z.B. kleinere Garagen, Stellplätze, Wintergärten, Terrassenüberdachungen, Luftwärmepumpen, PV-Anlagen, etc.) bedeutet das nicht, dass diese auch immer baurechtlich zulässig wären. Der Bauherr trägt allein die Verantwortung mit der Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den bauordnungs-, bauplanungs-, immissionsschutz-, naturschutzrechtlichen und zahlreichen anderen rechtlichen Anforderungen. Die Bauaufsichtsbehörde kann hier nur im Nachhinein – sehr häufig auf Anzeige durch Dritte, wie etwa Nachbarn – repressiv tätig werden. Hierdurch werden relevante Arbeitszeiten gebunden.

Ergänzende Frage 2.

„Antwort zu Frage 1: Vorgesehen ist laut Antwort der Verwaltung zukünftig, dass das Prüfprogramm und die Möglichkeit der Ergänzung und Vervollständigung des Antrages seitens des Antragstellers im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gestrafft wird und entsprechende Fristen nicht mehr mehrfach verlängert werden. Wie genau soll das geschehen? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus, wenn Fristen für Antragsteller nicht mehr mehrfach verlängert werden?“

Antwort zur ergänzenden Frage 2.

Grundsätzlich schuldet der Entwurfsverfassende dem Antragstellenden einen vollständigen und genehmigungsfähigen Antrag. Es besteht somit eine wesentliche Mitwirkungspflicht des Antragstellenden und in dieser Konsequenz auch des Entwurfsverfassenden. Dies bezieht sich neben der formalen Vollständigkeit der Antragsunterlagen auch auf die kurzfristige Zuarbeit von Bauvorlagen im Rahmen der materiellen Prüfung. In der Vergangenheit war es üblich, den Antragstellenden sehr engmaschig und nachsichtig in seinem Vorhaben zu begleiten, ihn im Ergebnis häufig zur Genehmigung „zu tragen“. So wurden Aufgaben, die eigentlich Sache des Entwurfsverfassenden sind, zeitintensiv übernommen. Ziel ist nun, sich wieder auf die eigentlichen (gesetzlichen) Aufgaben zu konzentrieren und Antragstellende und Entwurfsverfassende – wie auch vorgesehen – in die Pflicht zu nehmen. Dies erfordert eine schnelle und verlässliche Mitwirkungspflicht des Antragstellenden, so dass Zuarbeitungsfristen nicht mehr mehrfach und wiederholt verlängert werden sollen. Unterbleibt die erforderliche Zuarbeitung/Mitwirkung seitens des Antragstellenden in einer angemessenen Frist, sollen zukünftig die Anträge umgehend gebührenpflichtig abgelehnt werden. Unabhängig davon hat der Antragstellende nach Vervollständigung der Antragsunterlagen die Möglichkeit den Antrag erneut zur Prüfung einzureichen.

Ergänzende Frage 3.

„Ist die Stadtverwaltung mit uns der Auffassung, dass es sinnvoll wäre, in dem Bereich der Vorprüfung möglichst erfahrene Mitarbeiter einzusetzen?“

Antwort zur ergänzenden Frage 3.

Grundsätzlich ist es immer hilfreich und vorteilhaft, wenn erfahrene Mitarbeiter*innen im Einsatz sind.

Ergänzende Frage 4.

„Antwort zu Frage 1: Im Hinblick auf die Regelbearbeitungszeiten, die in § 71 II Satz 2 BauO NW festgelegt sind: Kommt in Wuppertal ein Verfahren zur elektronischen Abwicklung zum Einsatz?“

Antwort zur ergänzenden Frage 4.

§ 71 Absatz 2 Nr. 1 BauO NRW 2018 sieht vor, dass, sobald der Bauantrag und die Bauvorlagen vollständig sind, die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich der Bauherrschaft ihren Eingang und den nach § 71 Absatz 5 BauO NRW 2018 ermittelten Zeitpunkt der Entscheidung, jeweils mit Datumsangabe, in Textform mitzuteilen hat.

§ 71 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW 2018 stellt außerdem klar, dass, wenn eine Bauaufsichtsbehörde bereits digitale Verfahren zur Abwicklung des Baugenehmigungsverfahrens einsetzt und die Bauherrschaft sich selbständig über den Verfahrensfortgang informieren kann, die Bauaufsichtsbehörde in diesen Fällen von der Pflicht nach Satz 1 Nummer 1 befreit ist.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wuppertal stellt dem Antragstellenden sowie weiteren berechtigten Nutzer*innen umfangreiche Informationen zum Verfahrensfortgang im Sinne des § 72 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW 2018 über das BauInfo-Portal der Stadt Wuppertal (<https://bauen.wuppertal.de/index.php#>) zur Verfügung. Allerdings bestehen aktuell technische Probleme, die sich in der Lösung befinden, so dass zurzeit eine Information über dieses Angebot nicht möglich ist.

Ergänzende Frage 5.

„Wenn die Vorprüfung ergibt, dass keine Mängel vorliegen, wird dem Antragsteller die Vollständigkeit mitgeteilt. Wir halten es für sinnvoll, dem Antragsteller gleichzeitig auch den voraussichtlichen Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung mitzuteilen. Ist die Stadtverwaltung ebenfalls der Auffassung und würde dies dann auch so umsetzen?“

Antwort zur ergänzenden Frage 5.

Ziel ist es, dem Antragstellenden im o.g. BauInfo-Portal der Stadt Wuppertal stets einen aktuellen Überblick über den genauen Bearbeitungsstand des jeweiligen Antrags zu ermöglichen. Die Mitteilung des voraussichtlichen Zeitpunktes der Erteilung einer Genehmigung nach der formellen Eingangsprüfung ist damit nicht erforderlich und zudem zu diesem Zeitpunkt auch nicht verlässlich möglich. Die Bearbeitungszeit/Fristen des § 71 BauO NRW 2018 beginnen erst, wenn die Unterlagen vollständig und alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Mitwirkungen vorliegen. Dieses ist erst nach der materiellen Vollständigkeitsprüfung möglich. Die Regelungen des Gesetzgebers gehen hier bedauerlicherweise an den Arbeitsprozessen der meisten Bauaufsichtsbehörden vorbei.

Ergänzende Frage 6.

„Wir sind der Auffassung, dass eine Verlängerung des Prüfzeitraums von 12 Wochen nur ausnahmsweise um 1 Monat akzeptabel ist. Kann die Stadtverwaltung dem zustimmen?“

Antwort zur ergänzenden Frage 6.

Es wird davon ausgegangen, dass die Frage 6 auf den § 71 Absatz 6 Satz 3 BauO NRW 2018 abzielt. Der Gesetzgeber hat damit keine Verlängerung des jeweiligen Prüfzeitraumes vorgesehen. Der § 71 Absatz 6 Satz 3 BauO NRW 2018 sieht eine Verlängerung der Beteiligungsfristen von anderen Dienststellen gem. § 71 Absatz 4 unter Bezug zum § 71 Absatz 3 von bis zu 1 Monat als Ausnahme vor, dieses ist jedoch keine Verlängerung der Prüffrist im Sinne des § 76 Absatz 6 Satz 1 BauO NRW 2018. Es ist perspektivisches Ziel des R 105.2, dass die gesetzlichen Prüfzeiträume eingehalten werden. Aktuell ist dies aus Arbeitskapazitätsgründen jedoch nicht möglich. Diesbezüglich ist anzumerken, dass im Bezug zu den Beteiligungszeiträumen des § 71 Absatz 4 BauO NRW 2018 eine Divergenz zum Denkmalschutzgesetz NRW und den hier formulierten Beteiligungsfristen im

Genehmigungsverfahren besteht. Auch ist anzumerken, dass bei der Stadt Wuppertal als kreisfreie Stadt ein gemeindliches Einvernehmen im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch nicht vorgesehen ist.

Ergänzende Frage 7.

„Antwort zu Frage 5: Die Verwaltung schreibt: „Hier zeigt sich auch die starke Abhängigkeit von der fristgerechten Zuarbeit der Ressorts / Abteilungen bzw. ein wesentlicher Teil der bauaufsichtlichen Verfahrensdauer ist auch hierauf zurückzuführen.“ Wie kann dies verbessert werden?“

Antwort zur ergänzenden Frage 7.

Die Frage kann durch das R 105.2 nicht beantwortet werden, da die jeweiligen Personalkapazitäten und die innere Organisation der betroffenen Fachabteilungen nicht bekannt sind und seitens des R 105.2 nicht beeinflusst werden können.

Ergänzende Frage 8.

„Antwort zu Frage 4: Die Verwaltung gibt an, die Antragskonferenz aufgrund der Corona-Pandemie immer noch im reduzierten Teilnehmerkreis durchzuführen. Ist in Betracht gezogen worden, die Antragskonferenz mit den regelmäßig betroffenen Dienststellen der Ressorts/Abteilungen per Zoom-Sitzung stattfinden zu lassen?“

Antwort zur ergänzenden Frage 8.

Aktuell ist eine digitale Antragskonferenz noch nicht möglich, da die Antragsbearbeitung noch auf analogem Wege stattfindet und die Anträge bisher auch nur in Papierform vorgelegt werden. Die Vorbereitungen für die digitale Antragsbearbeitung (Digitalisierung der Hauseingangspost – TR-Resiscan konform; Anschluss an das Bauportal.NRW) laufen derzeit. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, dass zukünftig auch die Möglichkeit einer digitalen Antragskonferenz besteht.

Ergänzende Frage 9.

„Antwort zu Frage 6: Ist eine Vertretung zur Sichtung der Verfahren angedacht, damit gezielt vorgegangen werden und die 10-Tage-Frist zu Vorprüfung eingehalten werden kann?“

Antwort zur ergänzenden Frage 9.

Eine vollständige Vertretungsregelung in allen Bereichen – auch der Vorprüfstelle – ist wünschenswert, ein komplettes Abdecken der Aufgaben in Krankheits-/Urlaubfällen ist mit dem aktuellen Personalschlüssel jedoch nicht möglich. Es wird sich daher nicht vermeiden lassen, dass es in Krankheits- und/oder Urlaubssituationen auch zu Verzögerungen im Arbeitsprozess kommen kann.

Ergänzende Frage 10.

„Antwort zu Frage 7: Die Verwaltung gibt an, dass aufgrund der kürzlich eingerichteten Vorprüfstelle innerhalb der Bürgerberatung Bauen zurzeit Anpassungen an der zusteuenden Software erforderlich sind, so dass die Online- Auskunft derzeit nicht aktiv ist. Aktuelle Rückfragen müssen somit im Moment persönlich erfolgen. Wann wird die Online-Auskunft in

Betrieb gehen? Wie kann das beschleunigt werden? Wie kann die Kommunikation mit den Bauantragstellern verbessert werden, damit diese über die verfügbaren Portale informiert sind und diese nutzen können?“

Antwort zur ergänzenden Frage 10.

Ein konkreter Zeitraum kann aktuell nicht benannt werden, da mehrere Stellen – Software-Dienstleister, R 105.2 und R 402 – involviert sind. Zudem sind zu diesem Thema seitens des R 105 eigentlich keine Mitarbeiter*innen mit dem notwendigen fachlichen Hintergrund vorhanden. In dieser Folge muss das Themenfeld erst mühsam erarbeitet. Überlegungen entsprechende Mitarbeiter*innen mit den erforderlichen Fachkenntnissen zu Digitalisierung / Software in der Fachabteilung zu installieren gibt es bereits, Stellen dafür stehen jedoch aktuell nicht zur Verfügung.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Kosten und Finanzierung

Entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

Entfällt